



Nachtrag I zur Programmvereinbarung vom 17.05.2022 (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden SEM genannt

und

Kanton Appenzell Innerrhoden

Vertreten durch Herrn Landammann Dähler und Herrn Ratsschreiber Dörig,
Kanton Appenzell Innerrhoden
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

Umsetzung des Programms

**«Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S»
im Kanton Appenzell Innerrhoden**

Präambel

Zwischen dem SEM und dem Kanton Appenzell Innerrhoden besteht eine Programmvereinbarung vom 17.05.2022 zur Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S»

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Nachtrags zur Programmvereinbarung werden, in Erwägung der nachstehenden Gründe, einzelne Bestimmungen der bestehenden Programmvereinbarung ergänzt. Jene Bestimmungen der bestehenden Programmvereinbarung, die in diesem Nachtrag nicht angepasst/ergänzt werden, behalten ihre Gültigkeit.

Die Laufzeit des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» ist befristet und endet entsprechend den gegenwärtigen Bestimmungen¹ per 3. März 2023. Die bestehende Vereinbarung kann gemäss Ziffer 3 «Vereinbarungsdauer und Anpassungen», unter Vorbehalt der Beschlüsse der finanzkompetenten Organe des Bundes, in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich verlängert werden.

Am 9. November 2022 beschloss der Bundesrat (BR), den Schutzstatus S für Schutzbedürftige aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2024 aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine bis dahin nicht grundlegend verändert.² Damit einhergehend werden die spezifischen Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S um ein Jahr, d.h. bis 4. März 2024, verlängert. Folglich wird das Rundschreiben zum Programm revidiert sowie die bestehenden Programmvereinbarungen mit den Kantonen verlängert.

Nachstehende Bestimmungen werden ergänzt:

Ergänzung zu Ziffer 3: Vereinbarungsdauer und Anpassungen

Die vorliegende Vereinbarung gilt nach gegenseitiger Unterzeichnung ab 11. März 2023 bis 4. März 2024. Soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden, gilt die Programmvereinbarung ab dem 5. März 2024 als beendet.

Sollten die Unterstützungsmassnahmen über den 4. März 2024 hinaus erneut verlängert werden, so unterzeichnen der Kanton und das SEM einen weiteren Nachtrag zu der Programmvereinbarung.

Vorzeitige Beendigung: Sollte der Schutzstatus S für alle Betroffenen wider Erwarten per Allgemeinverfügung vor dem 4. März 2024 aufgehoben werden, so endet die vorliegende Vereinbarung auf den Zeitpunkt dieser Aufhebung hin.

Sollte der Schutzstatus S lediglich für bestimmte Personengruppen aufgehoben werden, so unterzeichnen der Kanton und das SEM eine neue Programmvereinbarung oder einen weiteren entsprechenden Nachtrag zur Programmvereinbarung für jene Personengruppen, für welche der Schutzstatus S nach wie vor gilt.

¹ Rundschreiben Programm S

² Vgl. Medienmitteilung vom 9.11.2022: [Schutzstatus S wird nicht aufgehoben](#)

Ergänzung zu Ziffer 8: Rückforderung

Der Bund hat mittels einer Anpassung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) Vorkehrungen getroffen, dass eine allfällig später geschuldete Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S bei einer Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, um die im Rahmen des vorliegenden Programms geleisteten Beiträge gekürzt wird. Dies gilt ebenfalls für schutzbedürftige Personen, welche, nach einer eventuellen Aufhebung des Schutzstatus S, als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen werden (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG, Art. 15 Abs. 1 VIntA). Der BR hat am 25. Januar 2023 entsprechend einen neuen Absatz ²bis unter Artikel 15 der VIntA eingeführt. Artikel 15 Abs. ²bis der VIntA bezieht sich ausschliesslich auf die Verrechnung der durch den Bund im Rahmen des Programm S und der Integrationspauschale geleisteten Beiträge. Erfolgt die Förderung von Schutzbedürftigen im Rahmen von Massnahmen des Kantons, welche aus Mitteln anderer Programme von nationaler Bedeutung des SEM finanziert werden, so greift die Bestimmung nach Artikel 15 Abs. ²bis VIntA nicht.


Ergänzung zu Ziffer 11: Inkrafttreten des Nachtrags zur Programmvereinbarung


Der Nachtrag I zur Programmvereinbarung tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung beider Parteien, jedoch frühestens per 11. März 2023 in Kraft. Erfolgt die Unterzeichnung nach dem 11. März 2023 so gelten die Bestimmungen dieses Nachtrags rückwirkend ab dem 11. März 2023.

Ort und Datum:
Bern, 15. Februar 2023


Ort und Datum:
Appenzel, 28.02.2023


Staatssekretariat für Migration
Direktion


Christine Schraner Burgener
Staatssekretärin


Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

Kanton Appenzell Innerrhoden


Roland Dähler
Landamman


Markus Dörig
Ratsschreiber

Original an:

- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Staatssekretariat für Migration, GEVER

Kopie nach beidseitiger Unterschrift mit Beilagen an:

- Generalsekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen